

SATZUNG:

Artikel 1

1. Der Name des Vereins soll lauten wie folgt:

„Terpsichori“ Verein zur Pflege und Erhaltung griechischer traditioneller Tänze und Musik

Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein den abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)

2. Sitz des Vereins ist die Stadt Esslingen.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2

1. Ziele und Zwecke des Vereins sind die Pflege und Erhaltung traditioneller Tänze, traditioneller Musik und traditioneller Tanztrachten nicht nur einer Region oder Landsmannschaft Griechenlands, sondern des gesamten griechischen Kulturraumes.

2. Bei der Verwirklichung dieser Ziele und Zwecke verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Zur Erreichung dieser Ziele und Zwecke ist insbesondere beabsichtigt

- a. Die Gründung eines Informationszentrums zum traditionellen griechischen Tanz
- b. Die Gründung und Eröffnung einer Räumlichkeit zur Zusammenkunft für die Mitglieder des Vereins und die interessierte Öffentlichkeit
- c. Förderung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen und Auftritte
- d. Die Zusammenarbeit mit Musikern, die traditionelle griechische Instrumente spielen
- e. Förderung der Pflege und Erhaltung traditioneller griechischer Trachten

Artikel 3

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen möchte und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Ein Mitglied hat ein aktives Wahlrecht ab dem 16. Lebensjahr. Ein Mitglied hat ein passives Wahlrecht nach zwei Jahren Vereinsmitgliedschaft.

2. Über die Annahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Artikel 4

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 30 Euro, für Auszubildende und Studenten beträgt er 20 Euro. Er ist am 01.01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

2. Ein Mitglied das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann ohne Mahnung aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Artikel 5 Absatz II findet entsprechende Anwendung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5

1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und muss spätestens bis zum 30. September einem Vorstandmitglied zugehen.

2. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf seinen Anteil am Vereinsvermögen.

Artikel 6

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

2. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. Artikel 5, Absatz II gilt entsprechend.

Artikel 7

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zwei Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer zweier Geschäftsjahre in offener Abstimmung durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 8

1. Der Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es besteht Gesamtvertretung.

2. Dem Vorstand obliegt die Vereinsverwaltung.

3. Für die Beschlussfassung gelten §§ 28 Abs. 1, 32 BGB. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wie das Protokoll werden vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes beurkundet.

Artikel 9

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich im November statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Grund und Zweck vom Vorstand schriftlich verlangt.

Artikel 10

1. Zur Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen.

2. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Artikel 11

1. Die Mitgliederversammlung leitet der erste, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung kann einen Tagungsleiter wählen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorhanden ist.

2. Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beschließen.

3. Abgestimmt wird durch Handaufheben, sofern die Mitgliederversammlung nicht ohne andere Abstimmungsart beschließt. Ein Beschlussantrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Eine 2/3 Mehrheit ist jedoch erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitglieds, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Artikel 12

Der Verein führt ein Siegel in Rundform, in dem eine antike Tanzfigur inmitten von zwei Lorbeerzweigen angeordnet und am Rand rundumlaufend die Inschrift mit dem Namen „Trepischori“ Verein zur Pflege griechischer Tänze und Musik e.V. angeordnet ist.

Artikel 13

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Erforderlich ist die Anwesenheit der ½ der Mitglieder des Vereins. Davon müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. Sollten in der Versammlung nicht 2/3 der Mitglieder erschienen sein, genügt die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.“

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen in Deutschland ansässigen gemeinnützigen Verein.

Esslingen, den 10.10.2020